

Begründung:

Die alte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen und für die Stellung von Geräten durch die freiwillige Feuerwehr wurde im Dezember 1974 beschlossen und trat mit Wirkung zum 01.01.1975 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist diese Satzung in den vergangenen 40 Jahren mit Blick auf die Gebührensätze für Personal- und Sachleistungen nicht angepasst worden.

Ferner ist seinerzeit keine Gebührenkalkulation als Grundlage für die Gebührenerhebung durchgeführt worden, die nach heutiger Rechtsprechung zwingend erforderlich ist.

Durch das Controlling der Stadt Schortens wurde die erforderliche Gebührenkalkulation für den Fahrzeug- und Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr (Stand: 30.11.2015) gemäß Anlage 2 erstellt. Diese vorliegende Kalkulation wurde gemäß § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die Gebühren ermitteln sich aus dem allgemeinen Kostenanteil anhand der Vorhaltstunden und den Fahrzeugkosten anhand der Einsatzstunden. Beide Kostenanteile zusammen ergeben den Stundensatz.

Die errechneten Gebührensätze für die Fahrzeuggruppen sowie für das Personal sind in dieser Gebührenkalkulation dargestellt und in der Anlage zur Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben übernommen worden.

Gemäß der beigefügten Satzung, die auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 5 Nds. Brandschutzgesetz ausgearbeitet worden ist, können künftig gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schortens rechtssicher abgerechnet werden. Insbesondere können auch Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, abgerechnet werden.

Hierzu ist der Sitzungsvorlage als Anlage 3 eine fiktive Berechnung mit Bezug auf das Einsatzjahr 2015 beigefügt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Ertrag von rund 600,00 € pro Einsatzfall.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nds. Brandschutzgesetz ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nach wie vor unentgeltlich.

Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schortens zum vorliegenden Satzungsentwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügt.